

Dekret über die Einfügung eines Artikel 712a in die Synodalstatuten der Diözese Essen

1.

Die staatlichen Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lassen Sitzungen unter körperlicher Anwesenheit der Kirchenvorstandsmitglieder nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen zu. Um die Handlungsfähigkeit der Kirchenvorstände und damit eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung während der Zeit der Corona-Pandemie zu gewährleisten, wird, nachdem das nach den §§ 21, 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585, Fortgeltung GV. NRW. 1961 S. 325), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert worden ist, notwendige Benehmen mit der Staatsbehörde hergestellt ist, den Synodalstatuten der Diözese Essen nach Artikel 712 folgender Artikel 712a eingefügt:

„Artikel 712a Virtuelle Sitzungsformate

- (1) Bis einschließlich zum 31. Dezember 2020 können für Kirchenvorstandssitzungen virtuelle Sitzungsformate gewählt werden. Als solche gelten insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen.
- (2) Über die Durchführung virtueller Sitzungsformate befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (3) Für virtuelle Sitzungen gelten die §§ 11 bis 13 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585, Fortgeltung GV. NRW. 1961 S. 325), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert worden ist, entsprechend. Unbeschadet dessen gilt:
 1. den Mitgliedern ist spätestens am Tage vor der Sitzung zu jedem Beratungspunkt eine Beschlussvorlage textlich zu übermitteln und
 2. alle Beschlüsse sind unter Beachtung der Vorgaben des § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens unverzüglich in das Sitzungsbuch einzutragen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beschlussfassung
 1. in den Ausschüssen der Kirchenvorstände und
 2. in den Organen der Gemeindeverbände.
- (5) Die Frist nach Absatz 1 kann durch Ausführungsbestimmung des Generalvikars verlängert oder verkürzt werden. Die Ausführungsbestimmung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.“

2.

Dieses Dekret tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

+Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie